

Fre M/09

M109/23 32



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Frau Präsidentin
des Hessischen Landtags

Wiesbaden

Geschäftszeichen: - M 35 – KA 20/11425+11426/2023
Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Cziszkat
Durchwahl (06 11) 353 1544
Telefax: (06 11) 353 1123
Email: parlamentsreferat@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 3.9. 2023

20/11425 und 20/11426

Kleine Anfragen

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 24.07.2023

Rückführung von Straftätern – Teil 1 und Teil 2

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beigefügt übersende ich Ihnen meine Antwort auf die o. g. Kleinen Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Beuth
Staatsminister



20/11426

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 24.07.2023

Rückführung von Straftätern – Teil 2

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung beantwortete in der Fragestunde am 18.07.2023 die Frage 906 bezüglich der Abschiebung von Straftätern dahingehend, dass das Land Hessen seit Jahren eine konsequente Rückführungsstrategie betreibe – insbesondere bei Straftätern. Dabei würden vor allem ausländische Mehrfach- und Intensivtäter „effektiver und abgestimmt aufenthaltsrechtlich und strafrechtlich behandelt“.

Hessen betreibt bereits seit Jahren eine konsequente Rückführungsstrategie, insbesondere bei Straftätern und nutzt die dem Land zustehenden Möglichkeiten bestmöglich.

2018 wurden von der Landesregierung bei allen hessischen Regierungspräsidien die „Gemeinsamen Arbeitsgruppen Intensivtäter“ (GAIen) gegründet wurden, welche überwiegend für die priorisierte Abschiebung von Personen mit Sicherheitsbezug – darunter auch Straftäter und Gefährder – zuständig sind. Seit Einrichtung der GAIen im Jahr 2018 wurden insgesamt über 1.600 Personen mit Sicherheitsbezug abgeschoben. Mit den GAI-Abschiebungen wird zudem seit dem Jahr 2020 erhoben, wie viele Straf- und Ermittlungsverfahren jede durch die GAI abgeschobene Person mit Sicherheitsbezug zu verantworten hatte. Für das Jahr 2020 verantworten die 284 Personen mit Sicherheitsbezug rund 6.000 Straf- und Ermittlungsverfahren. Für das Jahr 2021 beläuft sich dieser Wert auf knapp 7.000 Straf- und Ermittlungsverfahren bei 340 GAI- Abschiebungen. In beiden Jahren lag der Wert knapp über 20 Straf- und Ermittlungsverfahren pro GAI-Abschiebung. Für das Jahr 2022 verantworteten die 367 durch die GAIen abgeschobenen Personen rund 8.000 Straf- und

Ermittlungsverfahren. Auf jede durch die GALen abgeschobene Person entfallen somit im Durchschnitt etwa 21 Straf- und Ermittlungsverfahren.

Es bleibt aber bei den, den Rückführungsbetrieb erheblich limitierenden Rahmenbedingungen, die auf Ebene des Bundes und der EU verbessert werden müssen. Hierzu gehört auch, dass die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wirksam umgesetzt wird. Dies steht in der Verantwortung der Bundesregierung.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gegen wie viele in Hessen lebende Ausländer wurde in den Jahren 2016 bis 2022 jeweils eine Ausweisung verfügt, weil die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 AufenthG gegeben sind bzw. waren?

Durch die zum 1. Juli 2018 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes (AAZustV) wurde eine Zentralisierung und somit eine Allzuständigkeit für die Durchsetzung der Ausreisepflicht und Rückführungen bei den hessischen Regierungspräsidien geschaffen. Im Zeitraum 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2022 wurde nach Auskunft der zuständigen Regierungspräsidien bei insgesamt 1.215 Personen eine Ausweisung verfügt. Bei dieser Zahl handelt es sich um Ausweisungen, die von den Regierungspräsidien als Zentrale Ausländerbehörde verfügt wurden. Für die davorliegenden Zeiträume sowie für Zahlen zu Ausweisungen, die in der Zuständigkeit der kommunalen hessischen Ausländerbehörden verfügt wurden, liegen der Landesregierung keine statistischen Erhebungen vor.

Frage 2. Bei wie vielen der unter 1. genannten Personen lag eine der unter § 54 Abs. 1 S. 1, 1a, 1b, 2, 3, 4, oder 5 genannten Voraussetzungen vor?

Die Voraussetzungen lagen bei 809 der genannten 1.215 Personen vor.

Frage 3. Bei wie vielen der unter 1. genannten Personen lag eine der unter § 54 Abs. 2 S. 1 bis 9 genannten Voraussetzungen vor?

Die Voraussetzungen lagen bei 406 der genannten 1.215 Personen vor.

Frage 4. Wie viele der unter 1. genannten Personen haben Rechtsmittel gegen die Ausweisungsverfügung eingelegt?

Frage 5. Bei wie vielen der unter 4. genannten Personen hatten die Rechtsmittel keinen Erfolg, so dass die Ausweisungsverfügung vollziehbar wurde?

Frage 6. Wie viele der unter 5. genannten Personen sind zwischenzeitlich tatsächlich aus der Bundesrepublik ausgereist?

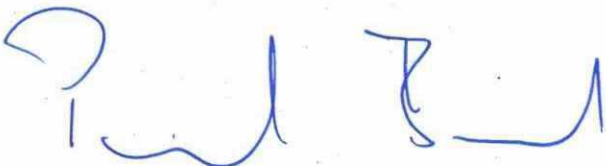
Frage 7. Bei wie vielen der unter 5. genannten Personen wurde eine Abschiebung verfügt?

Frage 8. Bei wie vielen der unter 7. genannten Personen konnte die Abschiebung nicht vorgenommen werden?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 8 zusammen beantwortet.

Eine abschließende statistische Erhebung im Sinne der Fragestellungen liegt nicht vor.

Wiesbaden, 3.9. 2023



Peter Beuth
Staatsminister